

Merkblatt zum Grundantrag Haltungsverfahren auf Stroh 2011

1. Was ist Gegenstand der Förderung?

Gefördert wird die umwelt- und tiergerechte Haltung von Nutztieren in Laufställen mit planbefestigten oder mit teilperforierten Flächen und Aufstallung auf STROH!

Die Förderung der Rinderhaltung in Liegeboxenlaufställen mit Hochboxen ist ausgeschlossen!

Folgende Betriebszweige werden unterschieden:

- Milchproduktion
- Mutterkuhhaltung
- Rinderaufzucht
- Bullenmast
- Färsenmast
- Schweinemast
- Jungsauenaufzucht
- Schweinezucht
- Ferkelaufzucht

Dabei müssen die Liegeflächen der Tiere regelmäßig mit Stroh eingestreut sein, so dass diese ausreichend gepolstert und trocken sind; bei Schweinen darf das Stroh nicht gehäckselt sein. Die notwendigen Einstreumengen und –frequenzen hängen sehr stark von der Haltungsform und vom Haltungsverfahren ab. Zur Orientierung werden in der nachfolgenden Tabelle typische Einstreumengen für die wichtigsten Haltungsverfahren in der Rinder- und Schweinehaltung zusammenfassend dargestellt:

Strohbedarf in unterschiedlichen Systemen der Rindviehhaltung		
	GVE¹/Tag	GVE/Jahr (365 Tage)
Tretmiststall	2,5-8 kg Langstroh	9-29 dt
Einraum-Tieflaufstall	8,0 kg Langstroh	29,0 dt
Zweiraum-Tieflaufstall	8-10 kg Häckselstroh	29,0-36,5 dt
Tiefbox	0,5 kg Kurzstroh	1,8 dt
Strohbedarf in unterschiedlichen Systemen der Schweinehaltung		
	TP²/Tag	TP/Jahr (365 Tage)
Einflächenbucht	0,6 kg Langstroh	2,0 dt
Mehrflächenbucht	0,4 kg Langstroh	1,5 dt
Zweiflächenbucht	2,4 kg Langstroh ³	8,7 dt
Einzel- und Gruppenabferkelung	0,5 kg Langstroh ³	1,8 dt

Quelle: Nationaler Bewertungsrahmen. Methode zur Bewertung von Tierhaltungsanlagen; KTBL 2006

¹ GVE= Großvieheinheit

² TP= Tierplatz

³ Eigene Berechnung. Als Bezugsgröße für den Langstrohbedarf diente der vorgegebene Kurzstrohbedarf des „Nationalen Bewertungsrahmens.“. Aufgrund der höheren Saugfähigkeit von Kurzstroh gegenüber Langstroh erhöht sich der Langstrohbedarf um 20%.

Eine „ausreichend gepolsterte“ Tiefbox in Liegeboxenlaufställen sollte mindestens eine Strohmatratze von 10 cm aufweisen (Ausnahme: neu angelegte Strohmatratze). Zum Stroh im Sinne der Förderung gehört Langstroh, Strohmehl, -pellets und –häcksel sowie ggf. Mischungen hiermit.

Andere Materialien zur Einstreu, wie z.B. Sägemehl, Holzschnitzel oder Sand sind in Reinform nicht zulässig. Sofern Mischungen mit Stroh zur Einstreu verwendet werden sollen, wie z.B. Stroh-Kalk-Mischungen, muss der überwiegende Anteil der Mischung aus Stroh bestehen.

Die Tierhaltung innerhalb eines Betriebszweiges darf nur dann beantragt werden, wenn alle Tiere des Betriebszweiges auf Stroh gehalten werden und für diese Tiere auch die anderen Förderkriterien eingehalten werden. Die Tierschutzmaßnahme „Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh“ muss für die Dauer von 5 Jahren durchgeführt werden.

2. Welche weiteren Zuwendungsvoraussetzungen sind zu beachten?

Neben der Einstreu der Tiere ist für die Förderfähigkeit eines Betriebszweiges die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche (Bewegungsfläche) jedes einzelnen Tieres von besonderer Bedeutung. Die nachfolgend dargestellten Bewegungsflächen müssen innerhalb des beantragten Betriebszweiges jedem Tier zu jeder Zeit zur Verfügung stehen:

	Kriterium	Bewegungsfläche / Tier (in Quadratmeter)
Milch-/Mutterkühe	ab Erstkalbung	5,00
Mast-/Aufzuchtrinder	bis 8 Monate	3,50
	ab 9 Monate	4,50
Absatzferkel	über 5 bis 10 kg	0,18
	über 10 bis 20 kg	0,24
	über 20 kg	0,42
Zuchtläufer/Mastschweine	über 30 bis 50 kg	0,60
	über 50 bis 110 kg	0,90
	über 110 kg	1,20
Jungsauen in Gruppen	bis 5 Tiere	2,22
	6 bis 39 Tiere	1,98
	ab 40 Tiere	1,80
Sauen in Gruppen	bis 5 Tiere	3,00
	6 bis 39 Tiere	2,70
	ab 40 Tiere	2,46
Jungsauen / Sauen	je Abferkelbucht	4,50
Eber	alleine	7,20
	Deckbucht	10,00

Zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche gehört die Fläche im Stall innerhalb der Außenmauern, die den Tieren als „Bewegungsfläche“ und zum Liegen effektiv zur Verfügung steht. Zu den Flächen, die in diesem Sinne nicht uneingeschränkt nutzbar sind, gehört beispielsweise der Futtertisch, die Einrichtungen zum Tränken, das Fanggitter oder der Lagerplatz für Futtermittel.

Nicht zur Stallfläche gehören der „Laufhof“ oder andere Auslauflächen, auch dann nicht, wenn sie überdacht und ganztägig zur Verfügung stehen

Für Rinder besteht darüber hinaus die Verpflichtung alle Tiere des beantragten Betriebszweiges zwischen dem 16. Dezember und dem 15. März im Stall zu halten.

Als Stall sind innerhalb dieser Maßnahme Gebäude definiert, in denen gemäß § 52 der Landesbauordnung NRW eine ordnungsgemäße Tierhaltung sichergestellt werden kann. Solche Stallgebäude verfügen wenigstens über einen Strom- und Wasseranschluss, eine ausreichende Be- und Entlüftung, einen wasserdichten Boden und ein Fundament. Die Haltung von Tieren auf Stroh in Unterständen die nur dem vorübergehenden Schutz der Tiere dienen ist dagegen nicht förderfähig.

Allen Rindern muss ein Stall zur Verfügung gestellt werden, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 5% der Stallgrundfläche beträgt. Offenstehende Türen oder Tore gelten in diesem Zusammenhang nicht als tageslichtdurchlässige Fläche.

Stehen den Rindern sog. Hoch-Tiefboxen als Liegefläche zur Verfügung sind diese förderfähig, da in Hoch-Tief-Boxen eine deutlich höhere Strohmenge gegenüber den Hochboxen erforderlich ist.

Milch-/Mutterkühen, Mast- und Aufzuchtrindern muss je Tier ein Grundfutterplatz zur Verfügung stehen oder im Falle der Vorratsfütterung darf das Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Milch-/Mutterkühen und Aufzuchtrindern maximal 1,2:1 und bei Mastrindern maximal 1,5:1 betragen.

Bei Schweinen muss die tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 3% der Stallgrundfläche betragen.

Für alle Betriebszweige gilt, dass die Anzahl der Liegeflächen auf der nicht perforierten oder planbefestigten nutzbaren Stallfläche so bemessen sein muss, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Darüber hinaus ist ein jährlicher Gesamtviehbesatz von maximal 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen liegt.

3. Zuwendungshöhe:

Die Zuwendungshöhe beträgt je GVE für	
Milchkühe, Mutterkühe und Aufzuchtrinder:	37 €
Mastrinder	167 €
Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel	115 €
Zuchtschweine	146 €

Im Falle der gleichzeitigen Förderung ökologischer Produktionsverfahren beträgt die Zuwendungshöhe je GVE für

Milchkühe, Mutterkühe und Aufzuchtrinder:	30 €
Mastrinder	134 €
Mastschweine, Zuchtläufer und Absatzferkel	92 €
Zuchtschweine	117 €

4. Wie ist der Antrag zu stellen, wenn die genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind?

Der Antrag ist bis zum 30.06.2011 einzureichen.

Reichen Sie den „Antrag auf Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh“ vollständig ausgefüllt bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Der vollständige Grundantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Unternehmensidentifikation
- Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Angabe zu den beantragten GVE in den jeweils förderfähigen Betriebszweigen.

Einteilung des Bestandes in die Betriebszweige!

Die Haltungsbedingungen müssen immer für alle Tiere eines Betriebszweiges eingehalten werden.

Förderfähig sind:

- Milchproduktion: Milchkühe ab Erstkalbedatum die nicht den Rassen gemäß Anlage 2 der Richtlinien entsprechen und der Milchproduktion dienen.
- Mutterkühe: Mutterkühe ab Erstkalbedatum.
- Rinderaufzucht: Weibliche Rinder ab einem Alter von 6 Monaten die nicht der Mast dienen, oder die nicht den Rassen der Anlage 2 der Richtlinien angehören
- Bullenmast: Männliche Rinder ab einem Alter von 6 Monaten
- Färsenmast: Weibliche Rinder ab einem Alter von 6 Monaten die der Mast dienen und den Rassen der Anlage 2 angehören. Färsenmast im Sinne der Förderung bedeutet, dass die zur Schlachtung vorgesehenen Färsen getrennt von Rindern anderer Betriebszweige gehalten und gefüttert werden.
- Schweinemast: Mastschweine ab einem Gewicht von 20 kg bis zur Schlachtung
- Jungsauenaufzucht: Zuchtläufer ab einem Gewicht von 20 kg bis zum Decken.
- Schweinezucht: Jungsauen, Sauen und Eber
- Ferkelaufzucht: Ferkel ab dem Absetzen bis zu einem Gewicht von 20 kg.

Ermitteln Sie deshalb den durchschnittlichen, jährlichen GVE-Bestand (Anzahl Tiere in der jeweiligen Alters- bzw. Gewichtsklasse x GVE-Schlüssel) Ihres Betriebes den Sie voraussichtlich ab dem 01.07.2011 (Beginn des Verpflichtungszeitraumes) halten werden und tragen Sie diesen Bestand in die vorgesehene Zeile des Grundantrages ein, wenn Sie die Zuwendungsvoraussetzungen für diesen Betriebszweig vollständig und ganzjährig einhalten.

5. Revisionsklausel

In den Grundanträgen ist folgende Formulierung enthalten:

„Mir / Uns ist bekannt, dass

die bewilligte Maßnahme im Falle strengerer Cross-Compliance- Anforderungen oder aufgrund von Vorgaben der EU für den Übergang in die neue Förderperiode ab 2014 gegebenenfalls während der Laufzeit anzupassen ist; im Falle einer solchen Anpassung kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch des Zuwendungsempfängers/ der Zuwendungsempfängerin aufgehoben werden; bereits gewährte Zuwendungen werden in diesen Fällen nicht zurückgefordert.“

Diese sogenannte Revisionsklausel bezieht sich nicht nur auf Anpassungen aufgrund steigender CC-Grundanforderungen, sondern auch auf Anpassungen aufgrund neuer Förderbestimmungen.

Der Bewilligungszeitraum für Grundanträge 2011 beträgt zwar weiterhin 5 Jahre, jedoch werden die Förderbedingungen für diese Bewilligungen 2014 an das dann aktuelle Programm „Ländlicher Raum 2014 - 2020“ angepasst.

Sofern die Antragsteller mit diesen Anpassungen nicht einverstanden sind, kann die Bewilligung ohne Rückforderung bereits erhaltener Prämien aufgehoben werden.

Die Bewilligung Ihres Grundantrages 2011 erfolgt zwischen Oktober und Dezember 2011. Ab dem Frühjahr 2012 ist dann jährlich der Antrag auf Auszahlung der Prämie einzureichen. Die Auszahlung der ersten Prämie erfolgt ab Oktober 2012.

6. Hinweis zum Schluss:

Bitte lesen Sie, bevor Sie den Grundantrag stellen, auch die dort aufgeführten Erklärungen und Verpflichtungen sowie die „Richtlinien zur Förderung umwelt- und tiergerechter Haltungsverfahren auf Stroh“ aufmerksam durch.

Die Fördermaßnahme ist noch nicht von der Europäischen Kommission genehmigt. Das Antrags- und das Bewilligungsverfahren stehen daher unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidungen.